Zum Schluß!

Gebührenbemessungsamt

prüs: am 1. Okt. 1927 Innsbruck

G.Zl. 690/26

Zl. 2975 - 1922

G.R.P. 7127

B.A.P.

K.V.P.

Anläßlich der Grundbuchanlegung der Katstralgemeinde Mieming wurden die Grundparzellen 9544 und 9547 der Katastralgemeinde Mieming zum G.B.Körper in Einlagezahl 328/II Kat.Gemeinde Mieming der Fraktion Obermieming als Eigentümerin dieses Grundbuchskörpers zugeschrieben. Auf diese Grundparzellen erhob die Forst- und Domänen direktion Innsbruck namens des österreichischen Bundesschatzes für letzteres Eigentumsansprüche und meldete daher im Richtigstellungsverfahren dieses Eigentumsrecht mit dem Antrag auf Zuschreibung der genannten beiden Grundparzellen zu dem dem Bundesschatze gehörigen Grundbuchskörper in E.Z. 380/II Kat.Gem. Mieming an.

Die Parteien sind übereingekommen, diese Angelegenheit außerstreitig zu regeln und es schließen zu diesem Zwecke die Forst- und Domänen- Direktion Innsbruck namens des österreichischen Bundesschatzes und die Fraktion Obermieming, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter über Zustimmung der Finanzlandesdirektion Innsbruck vom 23. Sep 1922 Zl. 23946 ab folgenden Vergleich und Tauschvertrag:

I.

Die Forst- und Domänen- Direktion Innsbruck erkennt das Eigentum der Fraktion Obermieming an den G.P. 9544 und 9547 Kat.Gem. Mieming in Einl. Zl. 328/II Kat.Gem. Mieming an, zieht die Anmeldung des Eigentumsanspruches an diesen beiden Parzellen zurück und willigt in die Löschung der in Postzahl 3 des Blattes A/2 der E.Zl. 328/II K.G. eingetragene Anmerkung der Anmeldung des Eigentumsanspruches auf dies

Zustimmung der Finanzlandesdirektion Innsbruck vom 23. Sept. 1922 Zl. 23946 ab folgenden Vergleich und Tauschvertrag:

I.

Die Forst- und Domänen- Direktion Innsbruck erkennt das Eigentum der Fraktion Obermieming an den G.P. 9544 und 9547 Kat.Gem. Mieming in Einl. Zl. 328/II Kat.Gem. Mieming an, zieht die Anmeldung des Eigentumsanspruches an diesen beiden Parzellen zurück und willigt in die Löschung der in Postzahl 3 des Blattes A/2 der E.Zl. 328/II K.G. eingetragene Anmerkung der Anmeldung des Eigentumsanspruches auf diese beiden Grundparzellen ein.

II.

1.) Die Fraktion Obermieming, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, überläßt unter Bezugnahme auf den Gemeindeausschußbeschluß der Gemeinde Mieming vom 3. I. 1926 im Tauschwege die beiden unter I bezeichneten G.P. 9544 und 9547, Kat.Gem. Mieming in Einl. Zl. 328/II Kat.Gem. Mieming frei von allen Lasten in das Eigentum des österreichischen Bundesärars, wogegen die Forst- und Domänen-Direktion Innsbruck namens des Bundesärars der Fraktion Obermieming aus der dem Bundesärar gehörigen G.P. 9535/2 in E.Zl. 380/II Kat.Gem. Mieming den südlich des Gebirgskammes Hölltörl-Grießspitze - Mieminger Hochplatte gelegenen Teil (neue Bezeichnung 9535/2) im Flächenausmaß von rd. 370 ha samt den darauf haftenden Lasten ins Eigentum überläßt.

Die Lage und Begrenzung der obbezeichneten Tauschgrundflächen ist in den angehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieser Urkunde

bildenden Lageplänen zu ersehen.

Die Parteien kommen überein, daß die neue Teilungslinie, welche aus der bisherigen Parzelle Nr. 9535/2 der Kat.Gem. Mieming das südlich der Linie "Hölltörl-Mieminger Hochplatte" liegende Ärar. Tauschobjekt (neue Bezeichnung 9535/2) abtrennen soll, mit der geraden Verbindungslinie der in der Katastralmappe ersichtlichen, in dem beigehefteten Lageplane I näher bezeichneten markanten Grenzpunkte A und B identisch ist.

2.) Die Forst- und Domänen- Direktion Innsbruck räumt namens des Bundesärars der Fraktion Obermieming als Eigentümerin des Grundbuchskörpers in E.Z. 328/II K.G.Mieming auf den dem Ärar nach Pkt. II/1 überlassenen G.P. Nr. 9544 und 9547, Kat.Gem. Mieming die Dienstbarkeit der Weide, bestehend in dem Rechte, alljährlich vom 31. Mai - 30. September die Weide auf den G.Parzellen 9544 und 9547 mit 150 Stück Kühen 50 Ochsen, 80 Kälbern unter 2 Jahren und 8 Pferden und zwar gemeinschaftlich und agwechslungsweise mit der Weide auf den Grundstücken des Grundbuchskörpers in E.Zl. 328/II Kat.Gem. Mieming unter folgenden Bedingungen auszuüben:

Statt eines Pferdes können auch 2 Kühe oder 2 Ochsen oder 2 Stück Galtvieh oder 4 Kälber unter 2 Jahren und statt einer Kuh auch 1 Ochs oder 1 Stück Galtvieh oder 2 Kälber unter 2 Jahren und umgekehrt aufgetrieben werden. Jedoch darf die nach diesem Maßstabe entfallende Anzahl der aufgetriebenen Viehstücke die Anzahl der obigen weideberechtigten Viehstücke nicht übersteigen. Die Besitzer des berechtigten Grundbuchskörpers sind nicht befugt, in den belasteten Liegenschaften eigenmächtige Schwendungen der Weidefläche vorzunehmen oder das Ärar in der beliebigen Benützung seiner Waldungen oder in seinem Forstkulturrechte zu beeinträchtigen und sie dürfen für die ihnen dadurch allen-

Statt eines Pferdes können auch 2 Kühe oder 2 Ochsen oder 2 Stück Galtvieh oder 4 Kälber unter 2 Jahren und statt einer Kuh auch 1 Ochs oder 1 Stück Galtvieh oder 2 Kälber unter 2 Jahren und umgekehrt auf= getrieben werden. Jedoch darf die nach diesem Maßstabe entfallende Anzahl der aufgetriebenen Viehstücke die Anzahl der obigen weideberech tigten Viehstücke nicht übersteigen. Die Besitzer des berechtigten Grundbuchskörpers sind nicht befugt, in den belasteten Liegenschaften eigenmächtige Schwendungen der Weidefläche vorzunehmen oder das Ärar i der beliebigen Benützung seiner Waldungen oder in seinem Forstkultur= rechte zu beeinträchtigen und sie dürfen für die ihnen dadurch allen= falls entgehende Weidenutzung keine Entschädigung fordern.

3.) Die Gemeindefraktion Obermieming erklärt hiemit, in die Ein= schränkung des ihr laut Grundbuchsbeschluß vom 30. Oktober 1913, Zl. 1654 auf G.P. 9535/2 in Einl. Zl. 380/II Kat.Gem. Mieming zustehenden unbeschränkten Weiderechtes in der Richtigung zu willigen, daß sie auf die Ausübung der Schafweide auf dem im Ärar. Eigentum verbleibenden Teile obiger G.P. (neue Bezeichnung 9535/4) verzichtet.

4.) Die beiden Vertragsteile leisten weder für einen besondere Beschaffenheit noch für das Ausmaß der eingetauschten Grundflächen ge= genseitig Gewähr und verzichten auf die Anfechtung des Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne des § 934 a.b.G.

5.) Die Fraktion Obermieming vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter willigt ein, daß die G.P. Nr. 9544 und 9547 Kat.Gem. Mieming

vom G.B.Körper in E.Zl. 328/II frei von allen Lasten abgeschrieben und daß dafür eine neue bücherliche Einlage eröffnet und das Eigentum hiefür für das österreichische Bundesärar einverleibt werde, ferner daß die in Pkt. II 3 bezeichnete Servitutsbeschränkung in der Einl. Zl. 380/I Kat.Gem. Mieming einverleibt werde.

Die Forst- und Domänen- Direktion Innsbruck willigt andererseits namens des österreichischen Bundesärars ein, daß der im Punkt II 1 bezeichnete Teil der G.P. Nr. 9535/2 Kat.Gemeinde Mieming (neue Bezeichn. 9535/2) samt allen darauf haftenden Lasten von G.B.Körper in E.Z. 380 Kat.Gem. Mieming abgeschrieben werden und daß entweder hiefür eine neue bücherliche Einlage eröffnet, alle darauf haftenden Lasten übertragen und das Eigentum für diesen Grundbuchskörper in dieser G.B.Einlage für die Fraktion Obermieming einverleibt werde, oder daß im Falle der Zulässigkeit dieser Teil als Eigentum der Fraktion Obermieming den G.B. Körper in E.Z. 328/II Kat.Gem. Mieming zugeschrieben und in letztere Einlage übertragen werde.

Ferner willigt die Forst- und Domänen- Direktion Innsbruck namens des Bundesärars ein, daß die im Punkte II 2 bezeichnete Dienstbarkeit der Weide zu Gunsten der Fraktion Obermieming der jeweiligen Eigentümer des Grundbuchskörpers in E.Zl. 328/II Mieming in der für die dem Ärar überlassenen Grundparzellen 9547 und 9544 neu eröffnete Grundbuchseinlage einverleibt werde.

6.) Die Tauschobjekte sind gleichwertig, es erfolgt von keiner Seite eine Aufzahlung. Zum Zwecke der Gebührenbemessung werden diese Tauschobjekte, da sie zum allergrößten Teil aus ödem Felsgestein bestehen und nahezu keinen Ertrag und auch keinen Verkehrswert haben, der Vertrag überhaupt nur

des Bundesärars ein, daß die im Punkte II 2 bezeichnete Dienstbarkeit der Weide zu Gunsten der Fraktion Obermieming der jeweiligen Eigentümer des Grundbuchskörpers in E.Zl. 328/II Mieming in der für die dem Ärar überlassenen Grundparzellen 9547 und 9544 neu eröffnete Grundbuchseinl einverleibt werde.

6.) Die Tauschobjekte sind gleichwertig, es erfolgt von keiner Seite eine Aufzahlung. Zum Zwecke der Gebührenbemessung werden diese Tauschobjekte, da sie zum allergrößten Teil aus ödem Felsgestein beste und nahezu keinen Ertrag und auch keinen Verkehrswert haben, der Ver= trag überhaupt nur zur Arrondierung der Jagden abgeschlossen wird, auf je 50 S bewertet.

7.) Die Übergabe und Übernahme der Tauschobjekte erfolgt wechs seitig unter allen Folgen nach dem Gesetz mit der Unterfertigung dieses Vertrages durch die Forst- und Domänen- Direktion Innsbruck.

III.

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages, verbundenen Kosten fallen insbesondere auch die Kosten der Ver= markung und Vermessung werden von beiden Teilen je zur Hälfte getragen

IV.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrage etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirks= gericht ~~"Innere Stadt Wien"~~ Innsbruck und im Verfahren vor den Gerichtshöfen "das Landesgericht in Civilsachen in ~~Wien~~ Innsbruck" ausschließlich zuständig.

V.

Dieser Vertrag ist in 2 gleichlautenden Ausfertigungen errichte worden, von denen die gestempelte Ausfertigung bei der Forstdirektio Innsbruck aufbewahrt, die ungestempelte der Fraktion Obermieming au folgt worden ist.

VI.

Dieser Vertrag wird für beide Teile mit ihrer Unterfertigung wirksam.

Mieming, 3. I. 1926.

gez. Klubenschädl, Bürgermeister

gez. Schatz, Bürgermeister

gez. Sonnweber Josef, Rat

gez. Konrad Scharmer, Fraktionsvor

Zl.216/1.

Die in Punkt 2) des vorstehenden Vertrages erfolgte Einräumung einer Weidedienstbarkeit auf den Gp.9544 und 9547 Kat.Gmde.Mieming wird ge mäß § 43 Serv.Pat.vom 5.VII.1853.R.G.Bl.Nr.130 auf Grunddes § 2 des Ges.vom 30.I.1920,L.G.Bl.Nr.103 von der Agrarbezirksbehörde genehmig

Innsbruck, am 8.März 1926.

Der Landesregierungsrat :

gez.Dr.Klingler.

Zl.VIII/a 71/2. Amt der Tiroler Landesregierung,Abtg.für Bodenre

Dieser Grundtauschvertrag wird im Sinne des § 130 des Ges.vom 19.VI L.G.Bl.Nr.61 und auch vom Standpunkt der Aufsicht über das Gemeinde mögen genehmigt.

Innsbruck, am 13.März 1926.

Fraktionsvorbehe

Zl.216/1.

Die in Punkt 2) des vorstehenden Vertrages erfolgte Einräumung einer Weidedienstbarkeit auf den Gp.9544 und 9547 Kat.Gmde.Mieming wird gemäß § 43 Serv.Pat.vom 5.VII.1853.R.G.Bl.Nr.130 auf Grunddes § 2 des Ges.vom 30.I.1920,L.G.Bl.Nr.103 von der Agrarbezirksbehörde genehmigt.

Innsbruck, am 8.März 1926.
Der Landesregierungsrat :

gez.Dr.Klingler.

Zl.VIII/a 71/2. Amt der Tiroler Landesregierung,Abtg.für Bodenreform

Dieser Grundtauschvertrag wird im Sinne des § 130 des Ges.vom 19.VI.190 L.G.Bl.Nr.61 und auch vom Standpunkt der Aufsicht über das Gemeindevermögen genehmigt.

Innsbruck, am 13.März 1926.
Vom Amt der Tiroler Landesregierung:

gez.Pockels.

Zl.3047-1926.
Für den österr.Bundesschatz
Inspektion der Gen.Di on der Ö.B.F.
Innsbruck,am 15.Septb.1926.
Der jurid.admin.Delegierte,Hofrat:
gez.Altenburger.

Inspektion der Generaldirektion der österr. Bundesforste Innsbruck.

Der Urschrift gleichlautend.

Innsbruck, am 18/4 1926

Inspektion der Generaldirektion der österr. Bundesforste Innsbruck.